

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LitOS Consulting GmbH & Co. KG Stand 01.06.2009

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Leistungen der LitOS Consulting GmbH & Co. KG (im Folgenden „LitOS Consulting“), soweit der Auftraggeber Unternehmer ist. Diese AGB werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens mit Entgegennahme der ersten (Teil-)Leistung, anerkannt und gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, soweit diese bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, auch wenn sie dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen sind.

(2) Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrags nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn sie von LitOS Consulting ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote

Angebote von LitOS Consulting sind stets unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LitOS Consulting zustande.

3. Termine, Fristen, Verzögerungen

(1) Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von LitOS Consulting schriftlich und ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden.

(2) Für den Fall nachträglicher Änderungen des Leistungsumfangs gilt im Hinblick auf Termine und Fristen Ziffer 4 Abs. (5).

(3) Treten auf Seiten von LitOS Consulting Hindernisse außerhalb der eigenen Einflussmöglichkeiten auf, insbesondere höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe oder Arbeitskampf, verlängert sich die Leistungsfrist auch bei bereits bestehendem Leistungsverzug um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. LitOS Consulting wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Hindernisses unterrichten. Führt das Hindernis zu einem Leistungsaufschub von unzumutbarer Länge, kann der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Leistungserbringung aufgrund derartiger Hindernisse dauerhaft unmöglich wird. In diesem Fall ist LitOS Consulting ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; Ziffer 9 bleibt unberührt. Im Fall des Rücktritts wird LitOS Consulting dem Auftraggeber eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten, soweit diese sich auf einen noch nicht erbrachten Teil der Leistungen bezieht.

(4) Ein Rücktrittsrecht gemäß Abs. (3) steht LitOS Consulting auch in dem Fall zu, dass vom Auftraggeber beauftragte Dritte, von deren Leistungserbringung LitOS Consulting für die Ausführung des konkreten Auftrags abhängig ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen.

4. Leistungsumfang und Leistungserbringung

(1) Der Umfang der von LitOS Consulting zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. einer im Einzelfall getroffenen Individualvereinbarung. Falls nichts Abweichendes vereinbart worden ist, erfolgt eine ggf. erforderliche Einführung und Schulung des Personals des Auftraggebers gegen gesonderte Berechnung.

(2) LitOS Consulting ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

(3) LitOS Consulting ist – auch während der Durchführung eines Auftrags – berechtigt, Dritte (Subunternehmer) mit der ganzen oder teilweisen Erbringung der vertraglichen Leistungen zu beauftragen. Eine solche Beauftragung wird LitOS Consulting dem Auftraggeber nach Möglichkeit vor der Beauftragung anzeigen. Der Auftraggeber kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt in jedem Fall LitOS Consulting.

(4) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs setzen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen LitOS Consulting und dem Auftraggeber voraus. LitOS Consulting behält sich vor, dem Auftraggeber den Aufwand für die Prüfung der Änderungsverlangen und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Durchführungsvorschlägen sowie dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs nach Abs. (4), verlieren zuvor festgesetzte Termine und Fristen ihre Verbindlichkeit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über neue Termine und eine neue Frist verständigen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Um LitOS Consulting die professionelle Leistungserbringung zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, LitOS Consulting nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen, die aus Sicht von LitOS Consulting zum Erbringen der vom konkreten Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. LitOS Consulting darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, es sei denn, diese sind für LitOS Consulting offensichtlich unvollständig, unrichtig oder nicht mehr aktuell.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen von LitOS Consulting werden je nach Vereinbarung zum Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet und im Voraus, laufend während des Leistungszeitraums oder nach Abschluss in Rechnung gestellt. Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, werden die aufgewendeten Arbeitsstunden zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit 50% des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich gegen Nachweis in Rechnung gestellt. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt LitOS Consulting vorbehalten.

(2) LitOS Consulting behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Beschaffungs- und Lieferkosten aus von LitOS Consulting nicht zu vertretenden Umständen (z.B. Materialpreiserhöhung) erhöhen, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Erbringung der Leistung über die Preiserhöhung informiert. Ergeben sich für LitOS Consulting Mehrkosten dadurch, dass der Auftraggeber eine Änderung des Liefertermins wünscht, werden diese Mehrkosten ebenfalls nach vorheriger Mitteilung an den Auftraggeber weiterberechnet.

(3) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber gerät – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. nach Ablauf eines etwaig gesetzten Zahlungsziels in Verzug. Verzugszinsen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Sie werden entsprechend höher angesetzt, wenn LitOS Consulting eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

(4) Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer Rechnung LitOS Consulting gegenüber schriftlich Einwendungen gegen die Rechnung oder Teile derselben erhebt, gilt diese als genehmigt. Einwendungen des Auftraggebers befreien diesen nicht von seiner Verpflichtung, den Teil der Rechnung, gegen den er keine Einwendungen erhebt, zu begleichen.

(5) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Schutzrecht und Nutzungsrecht

(1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen des Auftrags von LitOS Consulting gefertigten Unterlagen und erstellten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an diesen Rechte nach dem Urhebergesetz entstanden sind, verbleiben diese bei LitOS Consulting. Dem Auftraggeber wird insoweit ein unwiderrufliches, uneingeschränktes, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

(2) Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags von LitOS Consulting erstellten Arbeitsergebnisse für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung durch LitOS Consulting.

(3) Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten.

8. Gewährleistung

(1) LitOS Consulting erbringt sämtliche Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und technischen Regeln. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung durch LitOS Consulting, leistet LitOS Consulting Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sofern LitOS Consulting im Rahmen von Aufträgen als Verkäufer von Fremderzeugnissen auftritt, gilt hinsichtlich der Gewährleistung für die verkauften Gegenstände Folgendes: Wird eine mangelhafte Kaufsache geliefert, kann LitOS Consulting wahlweise dem Auftraggeber sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten abtreten, sofern dem Auftraggeber gleichzeitig alle LitOS Consulting bekannten Angaben über den Lieferanten zugänglich gemacht werden, die ihm die Geltendmachung des Anspruchs ermöglichen, oder die mangelhafte Kaufsache nach eigener Wahl nachbessern oder durch eine mangelfreie ersetzen. Bei eigener Erbringung der Gewährleistung kann LitOS Consulting die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Auftraggeber kann in diesem Fall sowie bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung durch LitOS Consulting zwischen Herabsetzen der Vergütung (Minderung) und Rücktritt vom Kaufvertrag wählen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber bei nur geringfügigen Mängeln nicht zu. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache. Sind Ansprüche von LitOS Consulting gegen den eigenen Lieferanten im Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber bereits verjährt, während die Gewährleistungsfrist von LitOS Consulting gegenüber dem Auftraggeber noch nicht abgelaufen ist, wird LitOS Consulting den Kunden nicht an den Lieferanten verweisen, sondern die Gewährleistung selbst wie oben beschrieben erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abnahme

Sofern Vertragsgegenstand von LitOS Consulting zu erbringende Werkleistungen sind, erfolgen (Teil-)Abnahmen durch den Auftraggeber nach Erbringung der im Vertrag vorgesehenen (Teil-)Leistungen innerhalb der jeweils dort vorgesehenen Fristen. Der Auftraggeber hat hierzu ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sofern der Auftraggeber Einwände gegenüber der vollständigen Abnahme geltend macht, sind diese im Protokoll festzuhalten. Anderenfalls gilt die Leistung als uneingeschränkt abgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

10. Haftung

(1) LitOS Consulting haftet dem Auftraggeber für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dabei ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Ist im Einzelfall ein deutlich über diesem Schaden liegendes Risiko ersichtlich, ist LitOS Consulting bereit, mit dem Auftraggeber im Einzelfall eine individuell bestimmte höhere Haftungssumme zu

vereinbaren, soweit gleichzeitig eine einvernehmliche angemessene Anpassung der Vergütung erfolgt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von LitOS Consulting.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei LitOS Consulting zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie durch LitOS Consulting.

(3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, sofern LitOS Consulting mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder ein Fall des Abs. (2) vorliegt. In diesen Fällen greifen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Bei Dauerschuldverhältnissen steht beiden Parteien das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Pflichten in erheblichem Maße verletzt, insbesondere übernommenen Verpflichtungen auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

(2) Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten.

12. Geheimhaltung , Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle geschäftlich bedeutsamen Vorgänge, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Sie werden alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und ggf. zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort.

(2) LitOS Consulting informiert den Auftraggeber darüber, dass sämtliche Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Personen- oder unternehmensbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist oder der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt.

13. Schlussbestimmungen

(1) LitOS Consulting ist berechtigt, den Auftraggeber nach vorheriger Anzeige als Referenz für Marketingzwecke anzugeben.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von LitOS Consulting, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. LitOS Consulting ist jedoch auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

LitOS Consulting GmbH & Co. KG
Grandkuhlenweg 14
22549 Hamburg